

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2230 002

BGB § 779; RAGebO § 23; Finanzvertrag idF v. 30. März 1955,
BGBI II 301, 381, Art.8 Abs. 9, 10

Ein Vergleich liegt nicht vor, wenn die Höhe der
für einen Stationierungsschaden geschuldeten Ent-
schädigung rechtswirksam dadurch festgelegt wird,
daß die Behörde einen Festsetzungsbescheid erläßt
und der Geschädigte es unterläßt, diesen durch Klage
anzufechten.

BGH, Urt. v. 23. September 1963 III ZR 193/62 OLG Nürnberg
LG Schweinfurt

Verkündet
am 23. September 1963
Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Fuhrunternehmers Vinzenz K [REDACTED],
Br [REDACTED], Haus Nr. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die B [REDACTED] D [REDACTED], h [REDACTED] in P [REDACTED] -
[REDACTED] f [REDACTED] d [REDACTED] V [REDACTED] S [REDACTED] v [REDACTED] A [REDACTED]
u [REDACTED] v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED] O [REDACTED] N [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 23. September 1963
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendorn
sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Hußla, Keßler
und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg
vom 20. September 1962 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger verlangte von der Beklagten wegen eines Zusammenstoßes seines Lastkraftwagens mit einem Panzer der amerikanischen Streitkräfte Schadensersatz in Höhe von insgesamt 7 633,60 DM, darunter 369,20 DM Anwaltskosten für die Geltendmachung seiner Ansprüche vor dem A f V . Das A f V hat ihm mit Bescheid vom 30. November 1960 an Stelle der geforderten Summe zunächst 2 965,25 DM und mit einem zweiten Bescheid vom 9. November 1961 weitere 738,50 DM als Entschädigung gewährt und seine weitergehenden Ansprüche zurückgewiesen. Von den geforderten Anwaltskosten hat es lediglich 91 DM, nämlich eine 5/10 Geschäftsgebühr (mit Unkostenpauschale und Umsatzsteuer) bewilligt. Der Kläger, der im übrigen die angebotenen Entschädigungsbeträge angenommen hat, verlangt mit der Klage an Anwaltskosten weitere 161,20 DM nebst Zinsen mit der Behauptung, daß er seinem Rechtsanwalt auch eine 10/10 Vergleichsgebühr zu entrichten habe. Denn mit der Annahme des hinter seiner Forderung weit zurückbleibenden Angebots des A f V sei zwischen ihm und der Beklagten ein Vergleich zustande gekommen, bei dem sein Anwalt mitgewirkt habe.

Die Beklagte hat das Zustandekommen des Vergleichs und damit den Anfall einer Vergleichsgebühr bestritten und Klageabweisung beantragt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger den Klaganspruch weiter. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Die Revision bleibt im Ergebnis ohne Erfolg.

Landgericht und Berufungsgericht haben die Klage mit der Begründung abgewiesen, ein Vergleich liege deshalb nicht vor, weil das A f V nicht nachgegeben habe; eine Vergleichsgebühr sei dem vom Kläger beauftragten Rechtsanwalt daher nicht erwachsen.

Demgegenüber verweist die Revision auf das - nach dem landgerichtlichen und dem Berufungsurteil ergangene - Urteil des erkennenden Senats III ZR 117/62 vom 31. Januar 1963 (= BGHZ 39, 60 = NJW 1963, 637), nach dem ein Nachgeben der Behörde unter Umständen selbst dann angenommen werden kann, wenn die Behörde nicht mehr zugesteht, als sie anfänglich angeboten hatte. Es bedarf indessen keiner Untersuchung, ob im vorliegenden Falle ein Nachgeben der Behörde anzunehmen ist oder nicht. Denn ein Vergleich im Sinne des § 779 BGB, § 23 BRAGO liegt schon deshalb nicht vor, weil hier zwar ein Streit oder eine Ungewißheit beseitigt worden, dies aber nicht durch einen zwischen der Behörde und dem Geschädigten abgeschlossenen Vertrag, wie er in dem in BGHZ 39, 60 behandelten Falle in Gestalt einer "Vereinbarung" vorlag, sondern dadurch geschehen ist, daß der Geschädigte die beiden Bescheide der Behörde hingenommen hat. Zwar spricht Art. 8 des Finanzvertrages vom 26. Mai 1952/30. März 1955 (BGBl 1955, II 381) - FV - in Absatz 10 von dem Angebot eines Entschädigungsbetrages durch die Streitkräfte, an deren Stelle nach den Zusatzabkommen mit den beteiligten Mächten (Zusammenstellung siehe Palandt BGB 21. Aufl. Anm. zu Art. 8 Abs. 9 FV) die deutschen Behörden handeln, und ^{von} dessen Annahme. Aus dieser Fassung

kann aber nicht geschlossen werden, daß in jedem Falle eine vertragliche Regelung vorliegt, in dem der Geschädigte die von der Behörde angesetzte Entschädigung hinnimmt. Wohl kann die Behörde den Schadensfall durch eine Einigung mit dem Geschädigten abschließend regeln; das ist in der Praxis vielfach geschehen, vor allem in der Form, daß sich der Geschädigte gegen Zahlung einer bestimmten Summe für abgefunden erklärt hat.

Die Behörde kann aber auch einen Entschädigungsbetrag "zuerkennen", wie es in Absatz 9 aaO heißt, oder "festsetzen", wie in den Ausführungsbestimmungen zum Finanzvertrag gesagt ist (§ 3 Abs.3 der Anhänge A und B), ohne zugleich den Abschluß einer Vereinbarung vorzuschlagen. Wählt sie diesen Weg, dann ist ihr Bescheid nicht eine auf den Abschluß eines Vertrages gerichtete Willenserklärung, nicht das Angebot eines Vertragsabschlusses. Seine Wirkung tritt vielmehr unabhängig von der stillschweigenden oder ausdrücklichen Zustimmung des Anspruchsberechtigten ein und kann nur dadurch hintangehalten werden, daß dieser Klage erhebt. Tut er das, nicht, dann gilt der Bescheid kraft der Regelung, die das Gesetz getroffen hat, nicht kraft des Willens des Anspruchsberechtigten. Damit entfällt die Möglichkeit, das Vorliegen eines Vergleiches anzunehmen; davon ist übrigens bereits das zitierte Urteil des erkennenden Senats ausgegangen, auf das die Revision sich stützt (BGHZ 39, 60, 67). Die Revision kann sich für ihre Ansicht zwar u.a. auf die Ausführungen von Haupt-Gräfe in NJW 1960, 457, 461 berufen, wo gesagt ist, daß durch die Annahme der angebotenen Entschädigung der Schadensfall auf vertraglicher Grundlage erledigt werde, auch wenn es nicht zum Abschluß einer förmlichen Vereinbarung komme - ohne daß damit allerdings in jedem Falle ein Vergleich vorliege. Hierzu ist zu sagen: Ein Vergleich liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn der Bescheid nicht angefochten wird - es sei denn, daß der Anspruchsberechtigte

auf Grund eines Übereinkommens mit der Behörde von der Klage Abstand genommen hat; dann kann in diesem Abkommen ein Vergleich liegen - und deshalb für die Höhe des Anspruchs maßgebend geworden ist. Das ergibt die Regelung des Finanzvertrages, die nun einmal, sei es im Einklang mit dem System der deutschen Gesetzgebung oder nicht, den Bescheid der Behörde mit einer stärkeren Wirkung ausgestattet hat, als der einer normalen Schuldnererklärung, nämlich mit der Kraft, auch ohne Mitwirkung des anderen Teils dessen Anspruch dem Grunde und der Höhe nach zu bestimmen. Mag auch in der Sache eine Übereinstimmung zwischen der Behörde und dem Geschädigten vorliegen, wenn dieser die durch den Bescheid erfolgte Festsetzung der Entschädigung hinnimmt oder sogar - etwa um die Auszahlung zu beschleunigen - sein Einverständnis erklärt, so ist ein Vergleich im Sinne der §§ 779 BGB, 23 RAGO doch nur dann anzunehmen, wenn die Beseitigung des Streites oder der Ungewißheit unmittelbar und formell durch die Einigung der Parteien und nicht wie hier durch die Wirkung des behördlichen Bescheids herbeigeführt worden ist.

Es ist auch nicht zu verkennen, daß der Rechtsanwalt, der den Anspruchsberechtigten berät, praktisch vor derselben Aufgabe und Verantwortung steht, wenn für seinen Auftraggeber die Annahme einer vorgeschlagenen Vereinbarung in Frage steht oder wenn dieser sich für die Hinnahme eines Bescheides oder die Erhebung einer Klage entscheiden muß. Auch das kann jedoch nichts daran ändern, daß im Falle der Festsetzung der Entschädigung durch einen nicht angefochtenen Bescheid der Behörde allein dieser und nicht etwa eine vertragliche Regelung die Höhe des Anspruchs bestimmt. Vor demselben Entschluß steht der Anwalt in allen Fällen einer Fest-

setzung durch einen anfechtbaren Bescheid, z.B. im Falle der Festsetzung einer Enteignungsentschädigung.

Ein Vergleich liegt deshalb nicht vor. Die Revision des Klägers erweist sich damit als unbegründet. Die Erwähnung der P [REDACTED] d. B. [REDACTED] erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen im Hinblick auf die Bestimmungen der Artikel 12 und 25 des Ausführungsgesetzes zum Nato-Truppenstatut, wie im Urteil des erkennenden Senats III ZR 7/63 vom 16. September 1963 ausgeführt ist, auf das insoweit verwiesen wird.

Nach § 97 ZPO hat der Kläger die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Dr. Pagendarm

Keßler

Dr. Kreft

Dr. Reinhardt

Dr. Hußla